

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Definitionen

Werden die folgenden Wörter in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, so haben sie jeweils die folgende ihnen zugeordnete Bedeutung:

"Vereinbarung" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

"Sicherungskopie(n)" bezeichnet eine von der Software in ihrem gelieferten, oder in ihrem wie konfigurierten oder installierten Zustand erstellte Kopie(n) zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken.

"Unternehmen" bezeichnet Bottomline Technologies GmbH mit Firmensitz in Dieselstr. 20, 63512 Hainburg, Deutschland.

"Gleichzeitige Benutzer" bezeichnet die angegebene Höchstanzahl von Einzelbenutzern, die zu irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig auf die lizenzierte Software zugreifen, unabhängig davon, ob einer dieser Benutzer tatsächlich verwandte Software-Ressourcen nutzt.

"Kunde" bezeichnet die Rechtsperson (d.h. eingetragenes Unternehmen oder eine rechtmäßig errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Finanzinstitution), die in der hier beigefügten Bestellvereinbarung angegeben ist.

"Unternehmen aus dem Konzern des Kunden" bezeichnet ein Unternehmen, das dem gleichen Konzern angehört wie der Kunde, wobei ein solches Unternehmen den Kunden kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder mit ihm gemeinsam kontrolliert wird ("Kontrolle" bedeutet dabei, dass mehr als fünfzig Prozent (50%) der stimmberechtigten Wertpapiere eines Unternehmens gehalten werden). Vorsorglich wird angemerkt, dass Joint Ventures, Personengesellschaften und jegliche andere Dritte gemäß dieser Definition ausdrücklich ausgeschlossen sind.

"Endnutzervereinbarung (ENV)" bezeichnet gemeinschaftlich die Bestellvereinbarung und diese Vereinbarung (einschließlich ggf. einer Vereinbarung über Sichere Extern Vergebene Dienstleistungen, Fachdienstleistungsvereinbarung, Softwaresupportvereinbarung und/oder Vereinbarung über die Instandhaltung von Equipment (abrufbar unter [www.bottomline.co.uk/terms&conditions](http://www.bottomline.co.uk/terms&conditions))).

"Equipment" bezeichnet vom Kunden gemäß dieser ENV erworbene Waren, die keine Software sind.

"Gastbetriebssystem" bezeichnet Fälle von vom Kunden lizenzierten und auf einer Virtuellen Maschine installierten (oder anderweitig nachgebildeten) Betriebssystemen Dritter oder (ein) Hardwaresystem/e, in dem/denen die Software gehostet ist. Die Verwendung von Virtualisierungstechnologie zur Umgehung anderer Lizenzbedingungen und damit zusammenhängender Einschränkungen ist nicht gestattet.

"Benannter Benutzer" bezeichnet eine bestimmte, benannte Person, die auf einem einzelnen installierten Softwaregerät registriert ist, gleich, ob ein solcher Benutzer auf der gesamten lizenzierten Software oder Teilen davon eingeloggt ist oder aktiv auf sie zugreift. Die Lizenz eines Benannten Benutzers darf weder von mehreren Benutzern geteilt noch gleichzeitig mit anderen Softwaregeräten verwendet werden.

"Benutzerunabhängige Geräte" bezeichnet jegliche/s Gerät/e (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: virtuelle PCs, Build-Server und bedienerlose PCs, die Batch-Aufgaben durchführen), welche/s die Software ohne Interaktion verwendet/verwenden. Vorsorglich wird angemerkt, dass solche Benutzerunabhängigen Geräte als Benannte bzw. Gleichzeitige Benutzer gelten.

"Bestellvereinbarung" bezeichnet das Dokument, dem diese Vereinbarung beigefügt ist und das die Software, das Equipment, die Fachdienstleistungen und/oder jeweils den zugehörigen Support bzw. eine andere vom Kunden erworbene Dienstleistung angibt.

"Prozessorkern" bezeichnet zwei oder mehrere innerhalb eines einzelnen integrierten Schaltkreises des Zentralprozessors enthaltene Prozessoren, wobei jeder Prozessor einen eigenen Zwischenspeicher und eine eigene Steuerung hat.

"Fachdienstleistungen" bezeichnet die unter dieser ENV erbrachten Dienstleistungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Beratungsleistungen, Umsetzung und Ausbildung.

"Sichere Extern Vergebene Dienstleistungen" bezeichnet eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen (i) Dokumenten- und Content-Management, (ii) automatisierte Abwicklung von Rechnungen & Dokumenten, (iii) Verwaltung von Gehaltsabrechnungen, (iv) sichere Scheck- & Dokumentendienstleistungen.

"Software" bezeichnet gemäß dieser Vereinbarung lizenzierte (oder als Teil einer Dienstleistungsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung erbrachte) Softwareprodukte, -module und/oder -geräte, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf damit im Zusammenhang stehenden Programmierschnittstellen, zugehörige Medien, Druckmaterialien, Online-Dokumentationen oder Dokumentationen in elektronischer Form; und Updates und Instandhaltungsversionen für selbige.

"Software-Lizenzschlüssel" bezeichnet, sofern zutreffend, eine von dem Unternehmen zur Aktivierung der Software ausgestellte Seriennummer oder persönliche Kennung.

"Support" bezeichnet die Bereitstellung von Fernberatung und Hinweisen durch qualifizierte technische Mitarbeiter und die Erbringung jeglicher notwendiger Softwarekorrekturen und -versionen entsprechend einer Softwaresupportvereinbarung gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

"Server" bezeichnet einen einzelnen physischen Computer in einer Form, welche den in den geltenden von dem Unternehmen herausgegebenen Produktdatenblättern oder Handbüchern über die Kompatibilität von Hardware-/Softwaresystemen festgelegten Anforderungen entspricht. Mehrere Computer mit gemeinsamer Rechenkapazität oder solche, die in einer Netzwerkkonfiguration als ein einzelner logischer Computer betrieben werden, wie etwa eine "Serverfarm" oder eine ähnliche Lösung, stellen für den Zweck dieser Vereinbarung mehrere einzelne Server dar. Eine Virtuelle Maschine oder ein Gastbetriebssystem gilt als Server.

"Virtuelle Maschine" bezeichnet den Fall eines Gastbetriebssystems und jeglicher darauf installierter Anwendungsprogramme, die auf einem Computer laufen, auf dem die Software installiert ist, oder auf eine Disk oder andere Speichermedien verschoben wurden, auf welche das Rechenggerät zugreifen kann. Die Verwendung von Virtualisierungstechnik zur Umgehung anderer Lizenzbedingungen und damit zusammenhängender Einschränkungen ist nicht gestattet.

### 1. Allgemeines

Diese ENV gilt für den Erwerb von Equipment, Softwarelizenzen und zugehörigen Support- oder Fachdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen durch den Kunden von dem Unternehmen. Im Falle eines Widerspruches zwischen dieser Vereinbarung und einer mit der Software bereitgestellten Lizenzvereinbarung hat diese Vereinbarung Vorrang und gilt für den Ausschluss aller mündlichen Erklärungen und aller anderen Geschäftsbedingungen, die, unabhängig von ihrem Datum, auf jegliche von dem Kunden aufgesetzten Aufträge oder anderen Dokumente aufgedruckt sind. Die Parteien sind sich einig, dass sie sich bei Abschluss dieser Vereinbarung auf keine anderen Erklärungen, Bestimmungen oder Bedingungen verlassen haben. Die ENV stellt die gesamte zwischen den Parteien existierende Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen Verhandlungen, Übereinkünfte und Vereinbarungen

zwischen den Parteien bezüglich des Gegenstandes. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung oder der ENV bedürfen der Schriftform und müssen von einem Prokuristen jeder Partei unterschrieben sein.

## **2. Preise**

- 2.1. Alle Preise verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer und anderer einschlägiger Steuern oder Gebühren. Alle Steuern, Gebühren oder Erhebungen, welche das Unternehmen von Gesetzes wegen erheben muss, oder Abzugssteuern werden vom Kunden getragen, sofern und solange das Unternehmen diese Steuern nicht zurückfordern kann.
- 2.2 Sofern das Unternehmen die Beförderungs-, Fracht-, Versicherungs- oder andere Transportkosten für Transporte außerhalb seines Firmengeländes übernimmt, trägt der Kunde diese Kosten. Diese Kosten beeinflussen nicht den Übergang des Besitzanspruchs an dem Equipment und/oder der Softwarelizenz.
- 2.3 Sofern nicht anders vereinbart und in der ENV nicht anderweitig angegeben, sind alle angegebenen Preise in EURO.

## **3. Rechnungsstellung und Bezahlung**

Bei Versand stellt das Unternehmen eine Rechnung über alle Gebühren für Equipment, Software, Softwaresupport und/oder Instandhaltung von Equipment. Das erste Jahr der Erbringung von Softwaresupport und/oder Instandhaltung von Equipment beginnt drei Tage nach dem Versand von Equipment und/oder Software. Fachdienstleistungen, Sichere Extern Vergebene Dienstleistungen, oder andere Dienstleistungen werden mit dem/n in einer Bestellvereinbarung angegebenen Preis(en) abgerechnet und werden wie geliefert oder wie in einer Bestellvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden als Teils dieser ENV festgelegt in Rechnung gestellt. Werden Lieferungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg verteilt, so wird jede Sendung wie versandt in Rechnung gestellt, und als eigene Abrechnung behandelt und dementsprechend zur Zahlung fällig. Alle Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ist eine Zahlung um mehr als 30 Tage verspätet, ohne dass der Kunde die in Rechnung gestellten Beträge schriftlich hinreichend bestritten hat, so verpflichtet sich der Kunde, ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung vollständig eingegangen ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten per annum über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Alternativ steht es dem Unternehmen nach eigenem Ermessen frei, den Kunden aufzufordern, das Equipment und/oder die Software in gutem und vollständigem Zustand zurückzugeben.

## **4. Beförderung**

- 4.1 Das gesamte Equipment und die gesamte Software werden nach Möglichkeit auf elektronischem Wege an die in der Bestellvereinbarung angegebenen Orte versandt. Physische Medien werden nur versandt, sofern dies auf der Bestellvereinbarung ausdrücklich gewünscht wird oder falls kein elektronischer Weg zur Verfügung steht. Die Gefahr hinsichtlich des Equipments und/oder der Software geht über, wenn sie das Firmengelände des Unternehmens verlassen.
- 4.2 Die Lieferdaten für das Equipment und/oder die Software und die Fachdienstleistungen sind nur ungefähre Angaben und eine Fristeinholung ist nicht Vertragsgrundlage. Das Unternehmen haftet unter keinen Umständen für die Folgen einer Lieferverzögerung oder eines Versäumnisses bei der Lieferung des Equipments und/oder der Software oder der Support- oder Fachdienstleistungen. Ist der Kunde aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Lieferung des Equipments und/oder der Software entgegen zu nehmen, wenn sie fällig und lieferbereit sind, so ist das Unternehmen berechtigt, das Equipment und/oder die Software auf Gefahr des Kunden zu lagern und der Kunde ist gegenüber dem Unternehmen verpflichtet, die angemessenen Kosten einer solchen Lagerung und die damit verbundenen Versicherungskosten zu zahlen.

## **5. Sicherungsrecht**

- 5.1 Sämtliches Equipment und sämtliche Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Unternehmens. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben bei dem Unternehmen und es werden keine geistigen Eigentumsrechte an der Software auf den Kunden übertragen.
- 5.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Equipments, wird der Kunde:
  - 5.2.1 gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestelltes Equipment nicht von der Adresse entfernen, an die es geliefert wurde, oder gestatten, dass es von dort entfernt wird; und
  - 5.2.2 das Equipment in gutem Zustand und vollständig erhalten; und
  - 5.2.3 nicht gestatten, dass das Equipment einem Pfand- oder Sicherungsrecht unterstellt wird, es sei denn, dies erfolgt von Gesetzes wegen oder anderweitig.
- 5.3 Sämtliche Bestandteile der Ziffer 5.2 sind voneinander getrennt, trennbar und verschieden. Sollte daher ein Teil von ihnen aus irgendeinem Grund undurchsetzbar sein, so bleiben die anderen Teile vollständig in Kraft und gültig.

## **6. Eigentum**

Der Kunde erkennt an, dass die Software lizenziert und nicht verkauft wird und dass jegliche Urheberrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse und anderen Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche daran im Ganzen oder teilweise und alle Kopien derselben im alleinigen Eigentum des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen oder Drittanbietern stehen. Abgesehen von dem hierin eingeräumten nicht exklusiven Nutzungsrecht erhält der Kunde aufgrund dieser ENV kein Recht, Eigentumsrecht und keinen Anspruch an der Software. Ohne Einschränkung des Vorstehenden erkennt der Kunde insbesondere die ausschließlichen Eigentumsrechte des Unternehmens an jeglicher Kopie, Veränderung, Übersetzung, Verbesserung, Anpassung oder Ableitung der Software an.

## **7. Lizenz und Nutzung**

- 7.1 Vorbehaltlich den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen und vorbehaltlich der Zahlung der anwendbaren Softwarelizenzgebühren gemäß dieser ENV durch den Kunden, überträgt das Unternehmen dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche und zeitlich unbefristete Lizenz (sofern nicht in einer Bestellvereinbarung anders festgelegt), ohne das Recht zur Unterlizenzierung, die Software zu dem in der gültigen Dokumentation für die Software angegebenen Zweck und gemäß den in der dazugehörigen Bestellvereinbarung festgelegten Lizenz einschränkungen gemäß dieser Ziffer 7 zu nutzen.
  - 7.1.1 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die gemäß dieser Vereinbarung lizenzierte Software nur von dem Kunden verwendet werden darf, und, sofern sie auf Betriebsbasis lizenziert wird, nur von den Unternehmen aus dem Konzern des Kunden verwendet werden darf, welchen der Zugriff auf die Software gestattet ist.

7.1.2 Der Kunde ist berechtigt, bis zu drei (3) Sicherungskopien der Software und/oder der Softwareumgebungen herzustellen. Sicherungskopien dürfen nicht zu Zwecken der Liveproduktion, des Testens oder der Notfallwiederherstellung genutzt werden, die über die gemäß dieser Vereinbarung erteilten Softwarelizenz(en) hinausgehen.

7.1.3 Der Kunde wird die Software nicht anderweitig kopieren, übersetzen, ändern, anpassen, dekompileieren, demontieren oder durch Reverse Engineering bearbeiten, es sei denn, dies ist gesetzlich ausdrücklich gestattet (insbesondere gemäß § 69 d und e UrhG), unabhängig von den hierin enthaltenen Einschränkungen.

7.2 Die Software wird gemäß der jeweiligen Bestellvereinbarung entweder auf "Unternehmens-", "Betriebs-" oder "Abteilungsbasis" lizenziert, wie unten definiert; und mit einem oder mehreren der ebenso unten dargelegten zusätzlichen Lizenzparameter, abhängig von der jeweils gültigen, für das/die lizenzierte(n) Softwareprodukt(e) zutreffenden Preisliste des Unternehmens.

7.2.1 Wird weder ein Unternehmens-, Betriebs- oder Abteilungslizenztyp definiert, so gilt die Software für die Zwecke dieser Vereinbarung als auf Unternehmensbasis lizenziert.

7.2.2 Die Lizenz der Transform® Software wird immer auf Firmen-3-basis, gleich ob dies angegeben wird oder nicht, erteilt.

7.2.3 Die Create!form® Software wird immer auf Unternehmensbasis lizenziert, unabhängig von der Softwarebeschreibung in einer Bestellvereinbarung. Wurde(n) (eine) Lizenz(en) für "zusätzliche Wirtschaftseinheiten" erworben, so gelten diese Lizenzen als zusätzliche Unternehmenslizenz(en).

7.2.3 **Unternehmenslizenz** bedeutet, dass die Software nur für die internen täglichen Geschäftszwecke des Kunden benutzt werden darf, und dass der Kunde keinem Unternehmen aus dem Konzern des Kunden, keinem verbundenen Unternehmen und keinem Dritten Zugriff auf die Software, deren Nutzung oder einen Nutzen an der Software gestatten darf.

7.2.4 **Firmenlizenz** bedeutet, dass die Software für die täglichen Geschäftszwecke des Kunden und/oder von Unternehmen aus dem Konzern des Kunden (gemeinsam "Rechtspersonen") genutzt werden darf, für die gemäß dem Folgenden eine Firmen-1-Lizenz, Firmen-2-Lizenz oder Firmen-3-Lizenz in der Bestellvereinbarung festgelegt wurde:

- Firmen-1: Ein bis drei Rechtspersonen
- Firmen-2: Vier bis neun Rechtspersonen
- Firmen-3: Zehn oder mehr Rechtspersonen

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind lizenzierte Rechtspersonen berechtigt, die Software im gegenseitigem Auftrag, im Auftrag unlizenzierter Unternehmen aus dem Konzern des Kunden und/oder Dritten zu nutzen. Sie sind nicht berechtigt, unlizenzierten Unternehmen aus dem Konzern des Kunden, verbundenen Unternehmen oder Dritten den Zugriff auf oder die Nutzung der Software zu gestatten.

7.2.5 **Abteilungslizenz** bedeutet, dass die Software nur für die internen Geschäftszwecke des Kunden innerhalb einer einzelnen, auf einer Bestellvereinbarung genannten Abteilung des Kunden und nur von Mitarbeitern des Kunden, deren tägliche Aufgaben im Namen des Kunden sich ausschließlich auf die genannte Abteilung beziehen, genutzt werden darf.

7.3 **Zusätzliche Lizenzparameter** sind abhängig davon, welches Softwareprodukt gemäß der jeweils geltenden Preisliste des Unternehmens lizenziert wird:

7.3.1 Die angegebene Anzahl der Server, von denen jeder in Zusammenhang mit einem einzelnen Exemplar der Software auf einem einzelnen Exemplar einer Datenbank arbeitet.

7.3.2 Die angegebene Anzahl Benannter Benutzer.

7.3.3 Die angegebene Anzahl Gleichzeitiger Benutzer.

7.3.4 Die angegebene Anzahl von Prozessorkernen.

7.3.5 Sofern angegeben ist, dass die Software als auf "Arbeitsplatz-" oder "Benutzerbasis" lizenziert wird, so gelten solche Lizenzen für die Zwecke dieser Vereinbarung als Benannte Benutzer.

7.3.6 Sofern angegeben ist, dass die Software als auf "LPU-Basis" lizenziert wird, so gilt für die Zwecke dieser Vereinbarung jede "LPU" als Prozessorkern(e).

7.3.7 Ist in der Bestellvereinbarung kein bestimmter Lizenzparameter angegeben, so gilt die Software für die angegebene Anzahl für jeden einzelnen aufgezählten Softwarebestandteil als lizenziert.

7.4 **Notfallwiederherstellungslizenz** bedeutet, dass die Software vom Kunden ausschließlich benutzt werden darf, um Redundanz für die Live-Umgebungen oder andere Umgebungen des Kunden bereitzustellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf virtuelle, gestartete oder nicht gestartete Notfallwiederherstellungslösungen. Es muss für jede einzelne Softwareumgebung (ob virtuell oder anderweitig) eine Notfallwiederherstellungslizenz erworben werden, die von dem Kunden benutzt werden darf, um jegliche Art der Notfallwiederherstellung bereitzustellen, und die ausschließlich in Zusammenhang mit dem täglichen Geschäft des Kunden und in dem Fall verwendet werden darf, dass die überlassene Live-, Test-, oder Entwicklungssoftwareumgebung nicht mehr verfügbar ist.

7.5 **Testlizenz** bedeutet, dass die Software nur für Test-, Entwicklungs- und Vorproduktionszwecke genutzt werden und dass sie nicht in Verbindung mit dem Tagesgeschäft des Kunden als Live-Softwareumgebung, für Notfallwiederherstellungszwecke oder andere Zwecke verwendet werden darf. Für jede einzelne Softwareinstallation muss eine Testsoftwarelizenz erworben werden, die vom Kunden dazu nutzen darf, um jegliche Art der Test-, Entwicklungs- oder Vorproduktionsumgebung bereitzustellen.

## 8. Gewährleistung

8.1 Das Unternehmen gewährleistet gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung:

- 8.1.1 dass es Eigentümer der Software und berechtigt ist, das Equipment zu verkaufen und die vom Kunden erworbene(n) Softwarelizenz(en) zu erteilen;
- 8.1.2 dass das Equipment bei Lieferung frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist;
- 8.1.3 dass die gelieferte Software im Wesentlichen ihrer Standardspezifikation entspricht; und
- 8.1.4 dass die Dienstleistungen mit berufsüblicher Kenntnis und Sorgfalt erbracht werden.
- 8.2 Im Falle einer Verletzung der in Ziffer 8.1.2 und 8.1.3 genannten Gewährleistungsbestimmungen, kann der Kunde die Beseitigung des Mangels ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, so wie diese durch die Haftungsbeschränkung in Ziffer 10 dieser Vereinbarung abgeändert werden, verlangen. Eine Beseitigung kann nach alleinigem Ermessen des Unternehmens den Ersatz, die für den Kunden kostenfreie Reparatur oder die Anpassung des Equipments und/oder der Software innerhalb eines angemessenen Zeitraums umfassen.
- 8.3 Die Gewährleistung des Unternehmens gemäß Ziffer 8.1.2 und 8.1.3 beschränkt sich auf einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Software und/oder des Equipments, vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an das Unternehmen bezüglich des Gewährleistungsanspruchs.

## **9. Software Support, Instandhaltung des Equipments, Fachdienstleistungen & Sichere Extern Vergebene Dienstleistungen**

Die Erbringung des Software Supports, der Instandhaltung des Equipments, der Fachdienstleistungen sowie der Sichere Extern Vergebenen Dienstleistungen wird in Übereinstimmung mit der jeweils von dem Unternehmen veröffentlichten Softwaresupportvereinbarung (entweder "Softwaresupportvereinbarung – Zahlungssoftware" oder "Softwaresupportvereinbarung – Dokumentenverarbeitungssoftware"), den Vereinbarungen hinsichtlich der Instandhaltung des Equipments, der Fachdienstleistungen sowie der Sichere Extern Vergebenen Dienstleistungen (die alle einen Bestandteil dieser ENV darstellen) und Kopien davon, die unter [www.bottomline.co.uk/terms&conditions](http://www.bottomline.co.uk/terms&conditions) einsehbar sind, zur Verfügung gestellt und erbracht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Unternehmen diese besagten Vereinbarungen zuweilen ändern kann.

## **10. Haftungsbeschränkung**

- 10.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 10.2 wird die gesetzliche Haftung des Unternehmens für Schäden wie folgt beschränkt:
- 10.1.1 Das Unternehmen übernimmt die Haftung nur bis zur Höhe des zur Zeit des Abschlusses der ENV typischerweise vorhersehbaren Schadens für die Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrühren (d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung wesentlich für die ordentliche Durchführung der ENV ist, und deren Verletzung den Zweck dieser ENV gefährdet und auf deren Erfüllung sich der Kunde regelmäßig verlässt);
- 10.1.2 Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen.
- 10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere für Haftung gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz), die Haftung für die Übernahme einer Garantie, oder die Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, oder jegliche Art von vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden.
- 10.3 Der Kunde wird angemessene Maßnahmen zur Minderung und/oder Vermeidung von Schäden ergreifen, insbesondere einschließlich der Verpflichtung des Kunden, regelmäßig Sicherungskopien der Daten zu erstellen und regelmäßig Sicherheitschecks durchzuführen (insbesondere, um Viren und andere Störprogramme auf dem IT-System des Kunden zu erkennen und davor zu schützen).
- 10.4 Das Unternehmen haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund der Haftung, nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, einschließlich insbesondere Gewinnverluste und Zinsausfälle, außer ein solcher Schaden wurde durch das vorsätzliche oder groß fahrlässige Verhalten des Unternehmens verursacht.
- 10.5 Sofern die Haftung des Unternehmens beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dasselbe auch hinsichtlich der persönlichen Haftung Stellvertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.

## **11. Verletzung von Schutzrechten Dritter**

- 11.1 Das Unternehmen stimmt zu, den Kunden auf eigene Kosten gegen jeden Prozess aufgrund einer Behauptung, dass irgendeine gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung an den Kunden lizenzierte Software irgendein von den Unterzeichnern der Berner Konvention anerkanntes Patent oder Urheberrecht verletzt, zu verteidigen und verpflichtet sich, die Kosten eines Vergleichs oder die in einem solchen Prozess letztendlich zuerkannten Schadensersatzzahlungen zu übernehmen.
- 11.2 Die Verpflichtungen des Unternehmens gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 11 werden nur wirksam, wenn der Kunde das Unternehmen schriftlich über die Ansprüche, einen angedrohten oder bereits eingeleiteten Prozess innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, informiert, und der Kunde sich verpflichtet, die vollständige Entscheidungskraft über die Verteidigung sowie die Beilegung dem Unternehmen zu übertragen und er seine volle Kooperationsbereitschaft erklärt.
- 11.3 Dem Unternehmen steht es frei, auf eigene Kosten: (i) dem Kunden das Recht zur Weiterverwendung der lizenzierten Software zu verschaffen; (ii) Rechtsverletzungen der lizenzierten Software zu beseitigen; (iii) die Softwarelizenzen zu beenden und die geltenden vom Kunden gezahlten Lizenzgebühren (vorbehaltlich einer dreijährigen linearen Abschreibung) zurückzuerstatten.
- 11.4 Das Unternehmen haftet nicht für Ansprüche aus: (i) der fortgesetzten Benutzung einer nicht aktuellen Version der betreffenden lizenzierten Software durch den Kunden nach schriftlicher Mitteilung, sofern dem Kunden eine aktuelle Version ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt wurde (vorbehaltlich des Erwerbs des Kunden einer aktuell geltenden Softwaresupports); (ii) der Benutzung der lizenzierten Software durch den Kunden auf andere Art und Weise, als gemäß den durch diese Vereinbarung gewährten Rechten; (iii) der Kombination der lizenzierten Software mit anderweitigem Equipment oder anderweitiger Software, die nicht von dem Unternehmen bereit gestellt wurden, durch den Kunden, wenn die Verletzung ohne diese Kombination nicht stattgefunden hätte; oder (iv) geistigen Eigentumsrechten im Besitz des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen.
- 11.5 Diese Ziffer 11 stellt den ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden und die ausschließliche Haftung des Unternehmens für den Fall dar, dass die Nutzung der gemäß dieser ENV bereitgestellten Software durch den Kunden die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt.
- 11.6 Die Freistellungsregelungen dieser Ziffer 11 gelten ausdrücklich nicht für Equipment oder für Software Dritter (z.B. Software, die dem Kunden möglicherweise von dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, wobei das Unternehmen als Lieferant für den Drittlizenzgeber dieser Software handelt). Das Unternehmen ist im Fall, dass die Benutzung von Equipment oder von Software Dritter durch den Kunden geistige Eigentumsrechte eines Dritten verletzt, ausschließlich dazu verpflichtet, dem Kunden die angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung zu bieten, die benötigt wird, damit der Kunde von jeglicher Freistellung bezüglich geistigen Eigentums profitieren kann, die dem Unternehmen von dem Hersteller des Equipments oder dem Drittlizenzgeber zur Verfügung gestellt wird.

## 12. Änderungen

Mit Ausnahme des begrenzten Maßes, in dem dies vom Gesetz gestattet wird, verpflichtet sich der Kunde hiermit, jegliche gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellte Software weder ganz noch teilweise zu ändern oder abzuändern, und es ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Unternehmens nicht zu erlauben, dass die ganze oder irgendein Teil der gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellten Software mit jeglicher anderen Software kombiniert oder in diese eingebunden wird.

## 13. Geistiges Eigentum des Unternehmens

Der Kunde erkennt an, dass die in der Software enthaltenen Informationen vertraulich sind und Geschäftsgeheimnisse und firmeneigene Daten beinhalten, welche dem Unternehmen (oder seinen Drittlizenzgebern) gehören, und dass das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Urheberrechtshinweisen auf dem die Software beinhaltenden Medium keine Veröffentlichung derselben darstellt oder ihre vertrauliche Beschaffenheit anderweitig beeinträchtigt. Der Kunde ergreift alle angemessenen Maßnahmen, die nötig sind, um das Eigentum des Unternehmens (und seiner Drittlizenzgeber) an der Software und die Vertraulichkeit derselben zu gewährleisten, jedoch nicht darauf beschränkt: (a) es seinen Mitarbeitern, Vertretern und Dritten zu gestatten, nur auf die Software zuzugreifen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung ihrer üblichen Leistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen und es als Bedingung für diesen Zugriff zu verlangen, dass diese Personen die Bestimmungen dieser Ziffer 13 einhalten; (b) mit dem Unternehmen (und ggf. seinen Drittlizenzgebern) bei der Durchsetzung dieser Einhaltung durch die Mitarbeiter und Vertreter des Kunden und Dritte zusammenzuarbeiten; (c) die Entfernung oder Änderung jeglicher in der Software enthaltenen Urheberrechts- oder Vertraulichkeitskennzeichen zu verbieten; (d) das Kopieren der Software zu verbieten, sofern es nicht gemäß dieser Vereinbarung gestattet ist; und (e) die Software nicht an Dritte offen zu legen, außer in dem eingeschränkten Maße, in dem dies gemäß dieser Vereinbarung gestattet ist. Ungeachtet des Vorstehenden willigt der Kunde ein, die Software (ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Unternehmens) nicht an ein Dienstleistungsbüro oder einen Dritten offen zu legen, deren Hauptfunktion es ist, dem Kunden Hosting oder tägliches Management und Supportverantwortlichkeit für die Software bereit zu stellen. Der Kunde erkennt an, dass die vertragswidrige Benutzung oder Offenlegung der Software dem Unternehmen (und/oder seinen Drittlizenznehmern) einen irreparablen Schaden zufügen kann. Der Kunde erkennt an, dass im Falle einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden, seine Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten oder Dritte oder durch Unternehmen aus dem Konzern des Kunden hinsichtlich der Vertraulichkeit des geistigen Eigentums des Unternehmens kein gesetzlich verfügbarer Rechtsbehelf ausreichend sein kann.

## 14. Überprüfung der Software

Der Kunde willigt ein, dass sich das Unternehmen in regelmäßigen Abständen mit angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung Zugang zu dem/den Standort(en) des Kunden verschaffen darf, um sicherzustellen, dass der Kunde die in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen und Lizenzparameter einhält. Sofern diese Überprüfung eine Abweichung von diesen Bedingungen und Parametern bestätigt, fertigen die Parteien einen Nachtrag zu der ENV aus, um diese Abweichung zu berichtigen und der Kunde ist verpflichtet, die darin vereinbarten entsprechenden Lizenz- und Supportgebühren zu tragen. Sollten die Parteien es versäumen, sich auf solche Gebühren zu einigen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, diese Vereinbarung in Bezug auf diese Lizenz und/oder diesen Support mit sofortiger Wirkung zu kündigen und der Kunde hat die Benutzung der Software einzustellen und sämtliche Kopien derselben gemäß Ziffer 17.3 an das Unternehmen zurückzugeben.

## 15. Vertraulichkeit

Jede Partei hat alle Informationen (einschließlich der Software und den Bedingungen der ENV), die sie gemäß dem Vertrag zwischen ihnen von der anderen erhalten hat, als vertrauliche Informationen zu behandeln und wird diese Informationen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei keiner Person preisgeben (außer den eigenen Mitarbeitern der jeweiligen Partei und dann nur an die Mitarbeiter, die selbige kennen müssen), mit der Maßgabe, dass dies nicht auf Informationen zutrifft, die bereits vor Beginn der zu der ENV führenden Verhandlungen rechtmäßig im Besitz der jeweiligen Partei waren (und keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterlagen), die bereits allgemein bekannt sind, oder dies zu einem zukünftigen Zeitpunkt werden (auf andere Art und Weise als aufgrund einer Verletzung), oder die belanglos oder offensichtlich sind, oder die bereits vor ihrer Offenlegung gemäß dieser Vereinbarung ohne jegliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Besitz der empfangenden Partei waren. Jede Partei ist verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter sich den Bestimmungen dieser Regelung bewusst sind und diese einhalten, und, dass sie von ihnen beachtet und erfüllt werden.

## 16. Datenschutz

Die Parteien einigen sich weiterhin darauf, dass vertrauliche Daten in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Datenschutzbestimmungen und insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) behandelt werden.

## 17. Beendigung

17.1 Beide Parteien können diese Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn:

(i) die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieser ENV begeht und es (im Falle einer behebbaren Verletzung) versäumt hat, diese Verletzung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu beheben; oder

(ii) die andere Partei eine einstweilige Verfügung oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen sie veranlasst, oder eine Maßnahme, einen Vergleich oder eine freiwillige Einigung mit seinen Gläubigern schließt oder ihnen unterworfen wird, oder sich einem Liquidations-, Auflösungs-, Verwaltungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren befindet;

17.2 Das Unternehmen kann, unbeschadet seiner anderen Rechte, Equipment und/oder Software auf dem Transportweg aufhalten, die Erbringung der Fachdienstleistungen oder weitere Lieferungen des Equipments und/oder der Software aussetzen, und/oder die ENV kündigen und jegliche dem Kunden gewährte Lizenzen unverzüglich mit schriftlicher Benachrichtigung gegenüber dem Kunden beenden, falls der Kunde eine Rechnung gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht zahlt.

17.3 Mit Kündigung einer Softwarelizenz, unabhängig vom Grund, hat der Kunde sämtliche Exemplare der Software gemäß den Bestimmungen der beendeten Lizenz ohne Recht auf Zurückerstattung zurückzugeben, es sei denn, eine solche Beendigung wird seitens des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen vorstehender Ziffer 11.3 ausgesprochen

17.4 Nach Beendigung gleich aus welchem Grund werden dem Unternehmen vom Kunden geschuldete Beträge, unverzüglich zur Zahlung und Begleichung fällig.

## 18. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der ENV erteilten Rechte und Pflichten weder vollständig noch teilweise abzutreten, unterzulizenzieren oder anderweitig zu übertragen, es sei denn, dies wurde schriftlich mit einem ordnungsgemäß befugten Bevollmächtigten des Unternehmens vereinbart. Das Unternehmen ist berechtigt, jegliche Arbeit bezüglich Fachdienstleistungen in Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung ohne die Zustimmung des Kunden an Unterlieferanten abzugeben, sofern diese Arbeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß dieser Vereinbarung erbracht wird.

## 19. Höhere Gewalt

Mit Ausnahme von Zahlungen noch ausstehender Rechnungen haftet keine Partei für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die aus Handlungen resultieren, die außerhalb des Verantwortungsbereichs dieser Partei liegen. Solche Handlungen beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: höhere Gewalt; Kriegshandlungen; Bürgerunruhen; Terrorismus; Aufstände, Epidemien/Pandemien; Feuer, Explosions- oder Unfallschäden, extreme Wetterbedingungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf: Hochwasser, Sturm oder andere Katastrophen); Regierungsakte; gewerkschaftlicher Ausstand und Aussperrung; sowie Ausfälle des Internets. Für den Fall, dass ein solches Ereignis höherer Gewalt eintritt, wird die Frist für die Erbringung oder Abhilfe auf einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum der höheren Gewalt oder drei (3) Monaten entspricht, abhängig davon, was länger ist.

Die Partei, die behauptet, von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der ENV aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt abgehalten oder bei dieser gehindert oder verspätet worden zu sein, hat alle angemessenen wirtschaftlichen Bemühungen zu unternehmen, die Auswirkungen und Folgen des Ereignisses Höherer Gewalt abzumildern. Die betroffene Partei wird unmittelbar nach dem Ende des Ereignisses Höherer Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der ENV wieder aufnehmen. Sofern keine Erfüllung oder Nacherfüllung möglich ist, wenn der Zeitraum von drei (3) Monaten abgelaufen ist, und dies aus angemessener Sicht der Parteien innerhalb eines (1) weiteren Monats ab diesem Datum nicht möglich sein wird, so ist es der von dem Ereignis Höherer Gewalt nicht betroffenen Partei gestattet, sich zur Kündigung der ENV durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an die auf diese Weise abgehaltene, gehinderte oder verspätete Partei zu entschließen, wobei in diesem Fall keine Partei gegenüber der anderen jegliche Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gemäß der ENV, mit Ausnahme der Zahlung von fälligen Beträgen, schuldet.

## 20. Mitteilungen

Jede gemäß dieser ENV zu erteilende Mitteilung oder andere Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen und an die eingetragene Anschrift des Unternehmens geliefert oder per frankiertem Brief dorthin geschickt oder per Fax an einen Handlungsbevollmächtigten des Unternehmens übertragen werden.

Jede Mitteilung oder jedes Dokument gilt als zugestellt: im Falle der elektronischen Übermittlung per Email zum Zeitpunkt der Übermittlung; im Falle des Postversands 48 Stunden nach Aufgabe des Schreibens; und im Falle der Faxübermittlung zum Zeitpunkt der Übermittlung.

## 21. Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, unlesbar oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

## 22. Recht und Gerichtsbarkeit

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte.

Der Kunde stimmt zu, dass er diese Vereinbarung gelesen hat und willigt ein, an die hierin enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen gebunden zu sein.